

Satzung

für die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Antrifftal

Aufgrund des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) vom 17.12.1998 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Antrifftal am **31. Mai 2000** folgende

Satzung (Feuerwehrsatzung)

beschlossen:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Die Satzung gilt für die Freiwilligen Feuerwehren in der Gemeinde Antrifftal.

§ 2

Rechtsform, Bezeichnung

(1)

Die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Antrifftal sind als öffentliche Feuerwehren (§ 7 Abs. 1, Ziff. 1 HBKG) eine gemeindliche Einrichtung. Sie führen die Bezeichnung:

Freiwillige Feuerwehr Antrifftal

**Ortsteil Bernsburg
Ortsteil Ohmes
Ortsteil Ruhlkirchen
Ortsteil Seibelsdorf
Ortsteil Vockenrod**

(2)

Sie sind selbständige Feuerwehren unter der Gesamtleitung der Gemeindebrandinspektorin oder des Gemeindebrandinspektors.

§ 3

Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehren

(1)

Die Feuerwehren haben im Rahmen der geltenden Gesetze die nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um von der Allgemeinheit oder dem einzelnen die durch Brände, Explosionen, Unfälle oder andere Notlagen, insbesondere durch schadenbringende Naturereignisse, drohenden Gefahren für Leben, Gesundheit, Umwelt oder Sachen abzuwehren (Abwehrender Brandschutz, Allgemeine Hilfe).

(2)

Daneben haben die Feuerwehren Aufgaben des vorbeugenden Brandschutzes zu erfüllen, soweit ihnen diese Aufgaben durch Rechtsvorschrift übertragen werden. Sie wirken bei der Brandschutzerziehung mit.

(3)

Die Feuerwehren sollen auch bei anderen Vorkommnissen Hilfe leisten, wenn die ihnen nach Abs. 1 und 2 obliegenden Aufgaben nicht beeinträchtigt werden.

§ 4

Gliederung der Freiwilligen Feuerwehren

Die Freiwilligen Feuerwehren Antrifftal gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilung
2. Ehren- und Altersabteilung
3. Jugendabteilung

A. Einsatzabteilung

§ 5

Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr

(1)

Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr.

(2)

Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Einwohner der Gemeinde Antrifftal aufgenommen werden. Sie müssen den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein, das 17. Lebensjahr vollendet und das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sein.

(3)

Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich bei der Gemeindebrandinspektorin oder dem Gemeindebrandinspektor zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.

(4)

Über die Aufnahme eines Bewerbers oder einer Bewerber/in entscheidet die Gemeindebrandinspektorin oder der Gemeindebrandinspektor nach Anhörung des Feuerwehrausschusses. Bei Zweifel über die geistige oder körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage einer amtsärztlichen Bescheinigung verlangt werden. Die Ablehnung der Aufnahme eines Bewerbers oder einer Bewerberin erfolgt durch einen schriftlichen mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung versehenen Bescheid.

(5)

Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr erfolgt durch die Gemeindebrandinspektorin oder den Gemeindebrandinspektor unter Überreichung des Dienstausweises und durch Handschlag. Dabei ist der Feuerwehrmann/die Feuerwehrfrau durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner/ihrer Aufgaben, die sich aus den gesetzlichen Bestimmungen dieser Satzung sowie den Dienstanweisungen ergeben, zu verpflichten.

§ 6

Beendigung der Zugehörigkeit

(1)

Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit:

- a) der Vollendung des 60. Lebensjahres
- b) dem Austritt
- c) dem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte
- d) dem Ausschluß.

(2)

Der Austritt muß schriftlich gegenüber der Gemeindebrandinspektorin oder dem Gemeindebrandinspektor erklärt werden.

(3)

Ein Feuerwehrmann/eine Feuerwehrfrau kann aus wichtigem Grund durch die Gemeindebrandinspektorin oder den Gemeindebrandinspektor nach Anhörung des Feuerwehrausschusses durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung versehenen Bescheid aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden. Wichtiger Grund ist u. a. das unentschuldigte Fernbleiben vom Einsatz oder das mehrfache unentschuldigte Fehlen bei angesetzten Übungen.

§ 7

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung

(1)

Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben das Recht zur Wahl der Gemeindebrandinspektorin oder des Gemeindebrandinspektors, ihrer/seines Stellvertreterin/Stellvertreters, des/der Wehrführers/in, des/der stellvertretenden Wehrführers/in sowie der Mitglieder/innen des Feuerwehrausschusses. Sie können zu Mitgliedern des Feuerwehrausschusses gewählt werden.

(2)

Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 3 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung der Gemeindebrandinspektorin oder des Gemeindebrandinspektors oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere

- a) im Dienst die geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften) sowie Anweisungen der Gemeindebrandinspektorin oder des Gemeindebrandinspektors oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
- b) am Unterricht, an den Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen,
- c) den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten.

(3)

Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluß der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Grundausbildung) nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.

§ 8

Ordnungsmaßnahmen

Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann die Gemeindebrandinspektorin oder der Gemeindebrandinspektor im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuß ihm

- a) eine Ermahnung,
- b) eine Rüge

aussprechen. Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Die Rüge wird schriftlich erteilt und ist zu begründen. Vorher ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu der beabsichtigten Ordnungsmaßnahme zu geben.

B. Ehren- und Altersabteilung

§ 9

Angehörige, Rechte

(1)

In die Ehren- und Altersabteilung wird übernommen, wer wegen Vollendung des 60. Lebensjahres oder dauernder Dienstunfähigkeit aus der Einsatzabteilung ausscheiden muß und keine gegenteilige schriftliche Erklärung abgibt.

(2)

Die Zugehörigkeit zur Ehren- und Altersabteilung endet

- a) durch Austritt, der schriftlich gegenüber der Gemeindebrandinspektorin oder dem Gemeindebrandinspektor erklärt werden muß,
- b) durch Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte,
- c) durch Ausschluß.

(3)

Angehörige der Ehren- und Altersabteilung können zu Mitgliedern des Feuerwehrausschusses gewählt werden.

C. Jugendabteilung

§ 10

Namen, Wesen, Aufsicht, Wahlen

(1)

Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Antrifttal führt den Namen „Jugendfeuerwehr Antrifttal“ und den Ortsteilnamen als Zusatz. Sollte der Personalstand einer Jugendfeuerwehr es erforderlich machen, besteht die Möglichkeit, mehrere Ortsteile in einer Jugendfeuerwehr zusammenzufassen.

(2)

Bei den Freiwilligen Feuerwehren sollen nach Möglichkeit Jugendfeuerwehren gebildet werden. Angehörige einer Jugendfeuerwehr müssen das 10. Lebensjahr vollendet haben. Als Leiterin oder Leiter einer Jugendfeuerwehr (Jugendfeuerwehrwartin oder Jugendfeuerwehrwart) darf nur tätig werden, wer die hierfür erforderliche Eignung und die Befähigung hat.

(3)

Angehörige der Jugendfeuerwehr dürfen nur an den für sie angesetzten Übungen und Ausbildungsveranstaltungen teilnehmen. Sie dürfen nicht zum Einsatzdienst herangezogen werden.

(4)

Als unmittelbares Glied der Freiwilligen Feuerwehr Antrifttal untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch die Gemeindebrandinspektorin oder den Gemeindebrandinspektor als der/den Leiterin/Leiter der Freiwilligen Feuerwehr. Der/Die Gemeindebrandinspektor/in bedient sich des/der Gemeindejugendfeuerwehrwartes/in. Der/Die Wehrführer/in bedient sich dazu des/der Jugendfeuerwehrwartes/in.

Der/die Gemeindejugendfeuerwehrwart/in und Jugendwart/in soll mindestens 18 Jahre alt sein. Er/Sie muß Angehörige/r der Einsatzabteilung sein und soll die Gruppenführerausbildung an einer Landesfeuerweherschule abgelegt sowie einen Lehrgang im Ausbildungszentrum der Jugendfeuerwehren besucht haben.

(5)

Die nach dem HBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden vom/von der Gemeindejugendfeuerwehrwart/in geleitet. Steht der/die Gemeindejugendfeuerwehrwart/in selbst zur Wahl, so leitet die Wahlhandlung der Gemeindebrandinspektor/in oder dessen Stellvertreter/in. Der/Die Gemeindejugendfeuerwart/in und dessen/deren

Stellvertreter/in werden auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Die Wahl findet nach Möglichkeit im gleichen Jahr statt, wie die des/der Gemeindebrandinspektors/in. Diese sind in der gemeinsamen Jahreshauptversammlung der Einsatzabteilung zu bestätigen.

(7)

Der/die Jugendfeuerwart/in werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Diese/r ist in der Jahreshauptversammlung der Einsatzabteilung zu bestätigen.

(8)

Die Gemeinde soll der Arbeit der Jugendfeuerwehren besondere Aufmerksamkeit widmen und sie fördern.

§ 11

Gemeindebrandinspektor/in, stellvertretender Gemeindebrandinspektor/in Wehrführer/in, stellvertretender Wehrführer/in

(1)

Der/Die Leiter/in der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Antrifftal ist der/die Gemeindebrandinspektor/in.

(2)

Der/Die Gemeindebrandinspektor/in wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt.

(3)

Die Wahl findet anlässlich der gemeinsamen Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Antrifftal (§ 16 Abs. 1) statt.

(4)

Gewählt werden kann nur, wer einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Antrifftal angehört, die erforderlichen Lehrgänge besucht und das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

(5)

Der/Die Gemeindebrandinspektor/in wird zum/zur Ehrenbeamten/in auf Zeit der Gemeinde Antrifftal ernannt. Er/Sie ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Antrifftal und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er/Sie hat für die ordnungsgemäße Ausrüstung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung zu sorgen und den Gemeindevorstand in allen Fragen des Brandschutzes zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn/sie der/die stellv. Gemeindebrandinspektor/in (die Wehrführer/innen) und der Feuerwehrausschuß zu unterstützen.

(6)

Der/die stellv. Gemeindebrandinspektor/in hat den/die Gemeindebrandinspektor/in im Verhinderungsfalle in der Leitung der Freiwilligen Feuerwehr zu vertreten.

Er/Sie wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Die Wahl findet nach Möglichkeit in der gleichen Versammlung statt, in der der/die Gemeindebrandinspektor/in gewählt wird. Andernfalls hat der Gemeindevorstand nach Ablauf der Wahlzeit oder einem sonstigen Freiwerden der Stelle des/der stellv. Gemeindebrandinspektors/in so rechtzeitig eine Versammlung der Angehörigen der Einsatzabteilung einzuberufen, daß binnen 2 Monaten nach Freiwerden der Stelle die Wahl eines/einer stellv. Gemeindebrandinspektors/in stattfinden kann.

(7)

Der/Die Gemeindebrandinspektor/in und sein/seine Stellvertreter/in können ihre Ämter bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres ausüben. Nach Vollendung des 60. Lebensjahres sind sie durch den Gemeindevorstand zu verabschieden.

(8)

Die Wehrführer/innen führen die Freiwillige Feuerwehr in den Ortsteilen nach Weisung des/der Gemeindebrandinspektors/in. Der/die Wehrführer/in wird von den Angehörigen der jeweiligen Einsatzabteilung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Antritttal angehört und die erforderlichen Lehrgänge besucht. Die Wahl des/der Wehrführers/in erfolgt in der Jahreshauptversammlung des Ortsteils der Freiwilligen Feuerwehr (§ 15).

(9)

Der/Die stellv. Wehrführer/in hat den/die Wehrführer/in im Verhinderungsfalle zu vertreten. Er/Sie wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung auf Dauer von 5 Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Antritttal angehört und die erforderlichen Lehrgänge besucht. Die Wahl des/der stellv. Wehrführers/in erfolgt in der Jahreshauptversammlung des Ortsteils der Freiwilligen Feuerwehr.

(10)

Der/Die stellv. Gemeindebrandinspektor/in, Wehrführer/in, stellv. Wehrführer/in, werden zum/zur Ehrenbeamten/in auf Zeit der Gemeinde Antritttal ernannt.

§ 12 Feuerwehrausschuß

(1)

Zur Unterstützung und Beratung des/der Gemeindebrandinspektors/in bei der Erfüllung seiner/ihrer Aufgaben wird für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Antritttal ein Feuerwehrausschuß gebildet.

(2)

Der Feuerwehrausschuß besteht aus dem/der Gemeindebrandinspektor/in als Vorsitzende/r, dem/der stellv. Gemeindebrandinspektor/in, aus je 2 Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsteile, einem Vertreter der Ehren- und Altersabteilung und dem/der Gemeindejugendfeuerwehrwart/in.

(3)

Die Wahl der Vertreter der Einsatzabteilung, des Vertreters der Ehren- und Altersabteilung erfolgt in der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 5 Jahren. Wahlberechtigt sind die Mitglieder der Einsatzabteilung und der Ehren- und Altersabteilung.

(4)

Der/Die Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein.

Der/Die Vorsitzende hat den Feuerwehrausschuß einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte seiner Mitglieder schriftlich mit Begründung beantragt. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der/Die Vorsitzende kann jedoch Angehörige der einzelnen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr oder andere Personen zu Sitzungen einladen. Sitzungstermine sind ihnen rechtzeitig bekanntzugeben. Über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 13

Wehrführerausschuss

Es wird ein Wehrführerausschuss gebildet, der aus dem/der Gemeindebrandinspektor/in und seinem/seiner Stellvertreter/in sowie den Wehrführern/innen und deren Stellvertretern/innen besteht und die Aufgabe hat, sämtliche Angelegenheiten des Brandschutzes und der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Antrifttal zu koordinieren.

Der/die Gemeindebrandinspektor/in beruft die Sitzungen des Wehrführerausschusses ein. Er/Sie hat den Wehrführerausschuss zur Sitzung einzuberufen, wenn dies von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Ausschusses schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird.

§ 14

Einsatzabteilungen

Der/Die Wehrführer/in oder sein/ihr Stellvertreter/in beruft die Sitzungen der Einsatzabteilung des Ortsteils ein. Der/Die Gemeindebrandinspektor/in und sein/seine Stellvertreter/in haben das Recht, jederzeit an den Sitzungen teilzunehmen. Sitzungstermine sind ihnen rechtzeitig bekanntzugeben. Über die Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen.

§ 15

Jahreshauptversammlung

Unter dem Vorsitz des/der Wehrführers/in findet jährlich eine Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehren in den einzelnen Ortsteilen statt.

Bei dieser Jahreshauptversammlung hat der/die Wehrführer/in einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.

Eine Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehren ist einzuberufen, wenn dies mindestens 1/3 der Mitglieder der Einsatzabteilung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. In diesem Falle ist die Jahreshauptversammlung innerhalb von 4 Wochen durchzuführen.

§ 16

Gemeinsame Jahreshauptversammlung

(1)

Unter Vorsitz des/der Gemeindebrandinspektor/in findet jährlich eine gemeinsame Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Antrifttal statt. Bei dieser Jahreshauptversammlung hat der/die Gemeindebrandinspektor/in einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.

(2)

Die gemeinsame Jahreshauptversammlung wird vom/von der Gemeindebrandinspektor/in einberufen. Weitere sind einzuberufen, wenn dies min. 1/3 der Mitglieder der Einsatzabteilung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. In diesem Fall ist die Jahreshauptversammlung innerhalb 4 Wochen durchzuführen.

(3)

Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung jeder gemeinsamen Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen und dem Gemeindevorstand 14 Tage vor der Versammlung schriftlich bekanntzugeben. Der Tagungsort wechselt im jährlichen Rhythmus der einzelnen Ortsteile.

(4)

Stimmberechtigt in der Jahreshauptversammlung sind, unbeschadet der Vorschrift § 12 Abs. 3 die Angehörigen der Einsatzabteilung und der Ehren- und Altersabteilung. Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mind. die Hälfte der Mitglieder der Einsatzabteilung anwesend sind. Bei Beschlußunfähigkeit der Jahreshauptversammlung ist eine 2.

Versammlung nach Ablauf von 1 Woche einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist. Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Die Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

§ 17 Wahlen

des/der Gemeindebrandinspektor/in, des/der stellv. Gemeindebrandinspektor/in,
des/der Wehrführer/in, des/der stellv. Wehrführers/in,
der zu wählenden Mitglieder des Feuerwehrausschusses

(1)

Die nach dem HBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden vom/von der Gemeindebrandinspektor/in geleitet. Steht der/die Gemeindebrandinspektor/in selbst zur Wahl, so leitet die Wahlhandlung sein/seine Stellvertreter/in.

(2)

Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und vom Ort der Wahl 14 Tage vorher schriftlich zu verständigen. Die Wahlhandlung kann nur vorgenommen werden, wenn mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend sind s. § 16 (4, Satz 3).

(3)

Der/Die Gemeindebrandinspektor/in, sein/seine Stellvertreter/in, der/die Wehrführer/in, der/die stellv. Wehrführer/innen und die zu wählenden Mitglieder des Feuerwehrausschusses werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt, § 55 Abs. 4 HGO gilt entsprechend.

(4)

Die Wahl erfolgt durch Handzeichen. Falls aus den Reihen der Wahlberechtigten ein entsprechender Antrag gestellt wird, ist schriftlich und geheim zu wählen.

(5)

Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift über die Wahl des/der Gemeindebrandinspektor/in, seines/ihrer Stellvertreters/in, der Wehrführer/in und der stellv. Wehrführer/innen ist innerhalb von 1 Woche nach der Wahl vom Bürgermeister/in zur Vorlage an den Gemeindevorstand zu übergeben.

§ 18

Feuerwehrvereinigungen

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr können sich zu privatrechtlichen Vereinigungen oder Verbänden zusammenschließen. Die Gemeinde wird Vereinigungen der Feuerwehrangehörigen auf Gemeindeebene fördern und im Rahmen ihrer Möglichkeiten finanziell unterstützen.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Juni 2000 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Antrifttal vom 20.04.1972 außer Kraft.

Antrifttal, den 31. Mai 2000



Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Antrifttal


Averdung, Bürgermeister